

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern
erläßt durch seine unterzeichneten Mitglieder im schriftlichen Verfahren gem. § 4 Abs. 3 der
Schiedsgerichtsordnung auf Antrag des Mitglieds der Jungen Union Bayern

W aus E

betreffend die Wahlen zum Vorstand des Kreisverbands E-Stadt der Jungen Union, die am 16. 09. 1977
stattgefunden haben, folgende

Entscheidung

Der Antrag, den Beschluß des Vorstandes des Bezirksverbandes M der
Jungen Union vom 04. Oktober 1977 aufzuheben und die Gültigkeit der
Wahl zu bestätigen, wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Der Antragsteller trägt in seinem Schriftsatz vom 20. 11. 1977 vor, am 16. 09. 1977 hätten Neuwahlen im
Kreisverband E-Stadt der Jungen Union stattgefunden. Nachdem der Kreisvorsitzende zurückgetreten war
und die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden nicht erreichbar gewesen seien, habe die
Schriftführerin, Frau F, ordnungsgemäß zur Kreismitgliederversammlung eingeladen. Auf Anfechtung
durch das Mitglied der Jungen Union K in E und fünf andere Mitglieder habe der Bezirksvorstand die
Wahlen durch Beschluß vom 04. Oktober 1977 für unwirksam erklärt. Die dort für die Unwirksamkeit
gegebenen Gründe seien jedoch nicht zutreffend.

Der Antragsteller trägt vor, er sei von der Entscheidung des Bezirksvorstandes betroffen, weil er
eigentlich zum Geschäftsführer gewählt worden sei. Er beantragt mit seinem Schriftsatz vom 20. 11.
1977,

den Beschluß des Bezirksvorstandes aufzuheben und die Gültigkeit der
Wahl vom 16. 09. 1977 zu bestätigen.

Der Antrag ist offensichtlich unzulässig und auch offensichtlich unbegründet.

Gibt der Vorstand des übergeordneten Verbandes einer Wahlanfechtung statt, so kann dagegen die
Entscheidung des Landesschiedsgerichts nur anrufen, wer durch diese Entscheidung unmittelbar betroffen
ist. Unmittelbar betroffen sind nicht etwa alle Mitglieder, die an der Versammlung teilgenommen haben
und wahlberechtigt waren, sondern nur diejenigen, die gewählt worden sind und deren Wahl durch den
Beschluß des Vorstandes des übergeordneten Verbandes für ungültig erklärt worden ist.

Ebensowenig ist beschwerdebefugt, wer nur aus einer Handlung des Vorstands, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, Rechte herleitet. Der Antragsteller macht geltend, er sei zum Geschäftsführer gewählt worden. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Jungen Union Bayern in der Fassung vom 13. 05 1977 wird der Geschäftsführer vom Vorstand bestellt. Es mag zutreffen, daß die Geschäftsführerbestellung hinfällig ist, nachdem die Vorstandswahlen wirksam angefochten worden sind; da der Antragsteller aber nicht unmittelbar von der Mitgliederversammlung, sondern nur mittelbar durch den Vorstand zum Geschäftsführer bestellt wird, ist er vom Beschluß des Bezirksvorstands, der Wahlanfechtung stattzugeben, nicht unmittelbar betroffen. Sein Antrag an das Landesschiedsgericht ist deshalb unzulässig.

Aus dem Vortrag des Antragstellers ergibt sich aber auch, daß der Antrag offensichtlich unbegründet ist. Nach dem Vortrag des Antragstellers ist die Mitgliederversammlung vom Schriftführer einberufen worden, weil das Amt des Kreisvorsitzenden nicht besetzt gewesen sei und weil die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden verhindert gewesen seien. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Schriftführer war aber offensichtlich unzulässig und damit auch unwirksam. Nach § 37 Abs. 1 der Satzung der Jungen Union Bayern sind „alle übrigen Organe“, also auch die Kreismitgliederversammlung (§ 17) „vom zuständigen Vorsitzenden“ einzuberufen. Obwohl die Satzung der Jungen Union ebenso wie die Satzung der CSU hierüber nichts ausdrücklich bestimmt, muß angenommen werden, daß jedenfalls bei Verhinderung des zuständigen Vorsitzenden die Einberufung durch seine Stellvertreter erfolgen kann. Sonstige Mitglieder des Vorstands sind aber zweifelsohne nicht befugt, die Einberufung vorzunehmen; der Schriftführer kann deshalb die Mitgliederversammlung nicht wirksam einberufen. Da die fragliche Kreismitgliederversammlung nicht wirksam einberufen war, waren auch die darin vorgenommen Wahlen offensichtlich unwirksam, der Beschluß des Bezirksvorstandes, der Wahlanfechtung stattzugeben, offensichtlich zutreffend.

Nur zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, daß „Einberufung durch den zuständigen Vorsitzenden“ nicht bedeutet, daß das Einladungsschreiben zwingend die Unterschrift des Vorsitzenden tragen müsse und daß ein solches Einladungsschreiben nicht auch vom Schriftführer unterzeichnet werden könne. Auch eine Einladung, die vom Schriftführer unterzeichnet ist, dürfte ordnungsgemäß sein, wenn der Schriftführer die Einladungsschreiben auf Anordnung des Vorsitzenden hin verfaßt und unterzeichnet. Im vorliegenden Fall trägt aber der Antragsteller selbst vor, daß der Schriftführer aus eigenem Entschluß und ohne Beeinflussung von außen gehandelt habe. Deshalb war die Einberufung keinesfalls unwirksam. Waren, wie der Antragsteller vorträgt, tatsächlich weder der Kreisvorsitzende noch seine Stellvertreter in der Lage, die gebotene Einladung zur Mitgliederversammlung auszusprechen, so hätte gem. § 21 der Satzung der Jungen Union Bayern der Bezirksvorstand angerufen werden müssen, der dann die Kreisversammlung zum Zweck der Neuwahl des Kreisvorstandes hätte einberufen können.

Angesichts dessen, daß der Antrag nicht nur offensichtlich unzulässig ist, sondern daß auch die Wahlen vom 04. Oktober 1977 offensichtlich unwirksam waren, erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren Einwendungen, die der Antragsteller gegen den Beschluß des Bezirksvorstands vom 04. Oktober 1977 erhebt.

Da der Antrag offensichtlich unzulässig und unbegründet war, konnte das Landesschiedsgericht über ihn gemäß § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung im schriftlichen Verfahren und ohne Anhörung der Beteiligten entscheiden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.